

Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V.

Nutzungsordnung der Vereinsanlage

Der Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V., bietet den Menschen, die sich für die Zucht und Haltung von Geflügel und Kaninchen in ihrer Freizeit begeistern, eine Möglichkeit der Umsetzung. Für das Leitbild des Vereins steht als oberste Priorität das Tierwohl. Es sei deshalb betont, dass u. a. neben erwünschten „Schönheitsmerkmalen“ der Rassezucht in gleichbedeutendem Umfang die Gesundheit, Vitalität, Pflege und Haltungsbedingungen jedes einzelnen Tieres im Vordergrund zu stehen hat. Nur ein rundum gesundes und unter optimalen Haltungsbedingungen gehaltenes Tier kann „schön“ sein und u. a. erwünschte Zuchterfolge versprechen.

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass ein Blick der Öffentlichkeit in unsere Vereinsanlage grundsätzlich ein positives Bild der Kleintierzucht/-haltung vermitteln soll.

In der Nutzungsordnung der Vereinsanlage sind viele Selbstverständlichkeiten der Kleintierzucht/-haltung, der Platzordnung und somit des Vereinslebens unmissverständlich zusammengefasst. Ziel ist es, mit einheitlichen Regeln für alle Nutzer der Vereinsanlage, oben genanntes umzusetzen.

Allgemeines

Die Vereinsanlage mit allen Einrichtungen, ist Eigentum des Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Reinheim.

Das Betreten des Geländes erfolgt für Nutzer und Besucher auf eigene Gefahr. Für die Verkehrssicherung (Winterdienst, Beleuchtung usw.) übernimmt der Verein keine Haftung.

Nutzer einer Parzelle des Kleintierzucht Reinheim-Ueberau e.V., sind für die ihnen überlassene Parzelle inkl. des darauf befindlichen Gebäudes voll verantwortlich. Sie sind für die von ihnen verursachten Schäden dem Verein sowie Dritten schadensersatzpflichtig. Für Schäden durch höhere Gewalt (Brand, Sturm, Blitzschlag usw.), übernimmt der Verein keine Haftung.

Das Obst auf dem gesamten Gelände bleibt Eigentum des Vereins. Es kann nach Absprache mit dem Vorstand von den Parzellennutzern geerntet und verwertet werden.

Offenes Feuer wie z. B. Feuertonnen, Holzkohle-Grill, usw. sind auf der gesamten Anlage nicht gestattet.

Nutzung vereinseigenen Parzellen

Über die Vergabe von Parzellen entscheidet der Vorstand. Nutzer der Parzelle ist ausschließlich der Inhaber der mit dem Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V. geschlossenen Nutzungsvertrages. Eine Übertragung einer Parzelle an Dritte ist untersagt. Es werden höchstens zwei Parzellen an einen Nutzer oder dessen Familienangehörige / nahe Verwandte vergeben. Der Nutzungsvertrag ist ausschließlich im Rahmen des Pachtverhältnisses zwischen der Stadt Reinheim und dem Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V. gültig. Die monatliche Nutzungsgebühr für Parzellen, ermittelt sich aus den Betriebskosten der Vereinsanlage und wird vom Vorstand festgelegt.

Hinsichtlich der Erfüllung der Vertragspflichten mit der Stadt Reinheim, behält sich der Vorstand vor, Änderungen an der Vereinsanlage / den einzelnen Parzellen vornehmen zu können. Dies betrifft u. a. Instandsetzungs/-Umbau- oder auch Abrissarbeiten. Im gegebenen Fall, ist ein Wechsel in eine andere für den Nutzer und dessen Tierbestand passende Parzelle durch den Nutzer zu akzeptieren. .

Dem Vorstand oder seinem Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Parzelle zu gewähren. Eine Ankündigung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Beim Vorstand ist ein Zweitschlüssel bzw. die Zahlenkombination des Schlosses der jeweiligen Parzelle zu hinterlegen. Bei Austausch von Schlössern ist die Abgabe eines Zweitschlüssels / neue Zahlenkombination unverzüglich an den Vorstand zu tätigen; andernfalls kann das Schloss bei erforderlichem Zugang ohne jede Ankündigung ersatzlos aufgebrochen werden.

Die Wasserentnahme auf der Vereinsanlage ist zurzeit kostenlos. Sie beschränkt sich für die Parzellennutzer ausschließlich auf den erforderlichen Verbrauch für die Versorgung der Tiere. Mit dem

Wasserverbrauch ist sorgsam umzugehen. Das Wasser auf der gesamten Anlage entspricht nicht der Trinkwasserqualität; es handelt sich um Brunnenwasser.

Der Stromverbrauch pro Parzelle wird durch jeweilige Stromzähler in den Parzellen ermittelt und berechnet. Der gemeinschaftliche Stromverbrauch wird den Nutzern anteilig berechnet.

Für die Versorgung mit Wasser und Strom übernimmt der Verein keine Gewährleistung bzw. Haftung. Die Risiken der Wasser- und Stromversorgung gehen, sobald sie die Parzelle berühren, auf den Parzellennutzer über.

Alle baulichen Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Hierzu zählen auch Veränderungen / Einbau von Abteilungen in den Parzellen/Gebäuden.

Kleine Reparaturen (Schönheitsreparaturen) übernimmt der Parzelleninhaber.

Die Verbindungstüren zwischen den Parzellen (Rückseite), dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass bei Bedarf freier Durchgang für Bedienstete der Stadt Reinheim sichergestellt ist.

Der auf der nördlichen Seite der Anlage laufende Graben, darf nicht ausgehoben, aufgefüllt oder gestaut werden.

Jeder Parzellennutzer ist für seinen Müll selbst verantwortlich und verpflichtet sich, diesen sofort ordnungsgemäß vom Vereinsgelände zu entfernen. Es ist untersagt, in den jeweiligen Parzellen/Gebäuden Abfall, Sperrmüll, Baustoffansammlungen jeder Art sowie zweckfremde Gegenstände zu lagern oder zu horten. Das jeweilige Gelände hinter einer Parzelle dient nicht als Lagerplatz. Der Mist ist auf die dafür vorgesehene Mistplatte zu verbringen. (Keine sonstigen Abfälle / kein Unkrautabfall). Die Kosten der Mistabfuhr werden durch die Parzellennutzer geteilt. Für die Sicherung der Lagermöglichkeit und Abfuhr von Mist übernimmt der Verein keine Gewährleistung.

Jeder Parzellennutzer verpflichtet sich, die Parzelle und den nahen Bereich um die jeweilige Parzelle in einem sehenswerten gepflegten Erscheinungsbild zu halten. Er ist u. a. verantwortlich für die regelmäßige Entfernung von Unkraut, Schnitt der dort vorhandenen Bäume/Sträucher/Bodenwuchs, Pflege sonstiger Pflanzen und Instandhaltung und Pflege der Parzellenumzäunung.

Beendigung der Nutzung einer vereinseigenen Parzelle

Ordentliche Kündigung:

Die Kündigungsfrist des Nutzungsvertrages für eine Parzelle beträgt 3 Monate zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Nutzers:

Bei Erhöhung der Nutzungsgebühr hat der Nutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Außerordentliche Kündigung wegen Verstoß gegen die Nutzungsordnung der Vereinsanlage:

Verstößt der Parzellennutzer, trotz einer vom Vorstand erfolgten Abmahnung, gegen die Nutzungsordnung, ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages mit einer Frist von 4 Wochen auszusprechen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Vorstand berechtigt, eine fristlose Kündigung mit sofortiger Räumung der Parzelle auszusprechen.

Ende der Vereinsmitgliedschaft:

Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch der Nutzungsvertrag für eine Parzelle.

Mit Ende des Nutzungsvertrages, ist die Parzelle in ordnungsgemäßem ursprünglichem Zustand an den Verein zurückzugeben. Sämtliche vom Parzellennutzer hinzugefügte Sachen / Einbauten, sind dessen Eigentum. Alle baulichen Veränderungen, Abteilungen, hinzugefügte Zäune usw., sind vom Parzellennutzer zurückzubauen und von der Vereinsanlage zu entfernen. Eine Entschädigung durch den Verein erfolgt nicht. Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Verein, nach Abmahnung des Nutzers mit Fristsetzung, einen Dritten für die Erfüllung beauftragen. Die hier entstandenen Kosten trägt der Nutzer.

Tierbesatz der Parzellen / Haltungsbedingungen

Tiere, die auf der Anlage des Kleintierzuchtverein Reinheim-Ueberau e.V. gehalten/gezüchtet werden dürfen, sind Hühner, Truthühner, Tauben und Kaninchen. Die Haltung/Zucht von Wasser-, Zier- oder Parkgeflügel, ist vorab mit dem Vorstand abzustimmen und durch den Vorstand zu genehmigen. Kriterien wie Platzbedarf, vorgesehene Haltungsform, Anzahl der Tiere usw., die eine artgerechte Haltung sichern, sind ausschlaggebend. Vereinbarte Vorgaben sind einzuhalten.

Eine Überbesetzung einer Parzelle, die ausschließliche Haltung von Geflügel im Gebäude einer Parzelle sowie die Haltung in Käfigen ist untersagt. Dies entspricht nicht dem Leitbild des Vereins.

Unter Berücksichtigung von Alter / Gesundheitszustand, ist den Tieren täglich Freilauf in den für sie vorgesehenen Volieren der Parzellen zu gewährleisten und gegebenenfalls durch automatische Klappenöffner/schließer zu sichern.

Für die Zucht/Haltung von Kaninchen ist mindestens die Empfehlung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. einzuhalten.

Abwesenheit des Parzellennutzers / Sicherstellung der Versorgung der Tiere

Über die Abwesenheit des Parzellennutzers vom mehr als 2 Tagen wegen Urlaub, Krankheit o. ä., ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Eine Vertretung zur Versorgung der Tiere ist bei Abwesenheit ab 2 Tagen vom Parzellennutzer zu sichern. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit sowie die Kontaktdaten der Vertretung, sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Vorsorgemaßnahmen / Gesundheit der Tiere

Jeder Parzelleninhaber verpflichtet sich, die gesamte Parzelle inkl. Gebäude in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten. Dies geschieht durch das möglichst tägliche Entfernen der Ausscheidungen der Tiere, regelmäßiges Wechseln von Einstreu, regelmäßige Grundreinigungen mit Desinfektion sowie Ungeziefer/Nagerbekämpfung. Futtermittel ist grundsätzlich vor Nagern zu sichern und in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

Es ist darauf zu achten, kranke Tiere zu separieren und ggf. durch einen Tierarzt behandeln zu lassen bzw. einen Tierarzt zu Rate zu ziehen. Sollte kein Behandlungserfolg eintreten, sind kranke Tiere fachgerecht zu erlösen.

Bei Auftreten von Seuchen, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Den Anordnungen des Veterinärämtes ist Folge zu leisten.

Impfpflicht von Hühnern und Truthühnern

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen: Jeder Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes ist verpflichtet, seine Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit derart impfen zu lassen, dass „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gewährleistet ist“. Diese Impfpflicht besteht für alle Halter von Hühnern und Truthühnern, unabhängig von der Anzahl des gehaltenen Geflügels und unabhängig davon, ob die Tiere nur hobbymäßig gehalten werden oder nicht... Hühner und Truthühner dürfen nur in Geflügelbestände, Geflügelmärkte, -schauen etc. verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass sie gegen die ND geimpft sind...

Jeder Parzellennutzer verpflichtet sich, an den vom Verein angebotenen „Impf-Tagen“ (Trinkwasser-Impfung von Hühnern/Truthühnern) teilzunehmen oder nachzuweisen, dass er dieser Verpflichtung anderweitig und in den vorgegebenen Abständen nachkommt. Ungeimpfte Hühner oder Truthühner, sind auf der Vereinsanlage nicht erwünscht. Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur ND-Impfung, spielt hier die Fairness und Verantwortung gegenüber anderen Züchtern/Haltern eine ausschlaggebende Rolle.

Vogelgrippe / Aufstallungspflicht

Die Vereinsanlage befindet sich im Einzugsgebiet „Reinheimer Teich“. Mit einer Aufstallungspflicht, durch Anordnung der zuständigen Behörden, ist bei Ausbruch der Vogelgrippe grundsätzlich zu

rechnen. Eine Aufstallungspflicht, die über einen längeren Zeitraum dauern kann, ist beim Bestand der Tiere in den jeweiligen Parzellen zu berücksichtigen. Für den Fall eine Aufstallungspflicht ist eine möglichst stressfreie Haltung der Tiere im Vorfeld einzuplanen, nicht erst zum Zeitpunkt der Anordnung der Aufstallungspflicht. Verhaltensauffälligkeiten durch die Folgen von Stress wegen räumlicher Enge, mangelnde Bewegung und Langeweile, sollen weitestgehend vermieden werden.

Gewerbliche Nutzung / Verkauf von Produkten

Es ist nicht gestattet, die Parzellen des Vereins für die gewerbliche Zucht/Haltung bzw. den gewerblichen Verkauf von Geflügel / Kaninchen oder deren Produkte zu nutzen. Der direkte Verkauf von Produkten aus der Zucht/Haltung von Geflügel oder Kaninchen ist auf der Anlage des Vereins grundsätzlich untersagt.

Arbeitseinsätze

Es sollte selbstverständlich sein, dass jeder bemüht ist, die Vereinsanlage in einem einwandfreien Zustand zu halten. Zumal dies im eigenen Interesse sein sollte.

Ein Verein besteht erfahrungsgemäß nur vereint: Gemeinsame erforderliche Arbeitseinsätze erfolgen nach Absprache mit dem Vorstand und den Parzellennutzern. Die erforderlichen Arbeiten betreffen vorrangig die Pflege der gemeinschaftlich genutzten Flächen und Gebäude sowie die von der Stadt Reinheim vorgegebenen Instandhaltung der Einfriedung des Geländes. Einer „Nachbarschaftshilfe“ der Parzellennutzer ist wünschenswert.

Auf eine verpflichtende Anzahl von zu leistenden Arbeitsstunden der Nutzer des Vereinsgeländes wird vorerst verzichtet. Sollte keine Bereitschaft zur Mithilfe bei der erforderlichen Instandhaltung und Pflege der gemeinschaftlich genutzten Flächen verzeichnet werden, behält sich der Vorstand vor, die Verpflichtung aus der ehemaligen Zuchtplatzordnung, 20 unentgeltlich zu leistenden Arbeitsstunden pro Kalenderjahr, wieder zu aktivieren. Für nicht geleistete Arbeitsstunden im Kalenderjahr, ist in diesem Fall ein Betrag von EUR 15,00 zu zahlen. Dieser Betrag wird für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

Umsetzung der Nutzungsvereinbarung

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Umsetzung der Nutzungsordnung mit allen daraus entstehenden Konsequenzen zu sichern. Er ist berechtigt, Nutzer, die gegen Regeln der Nutzungsordnung verstoßen, darauf hinzuweisen, abzumahnern und im gegebenen Fall, den Nutzungsvertrag für eine Parzelle zu kündigen.

Die Nutzungsordnung der Vereinsanlage wurde in der Mitgliederversammlung vom

08.09.2023 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Reinheim, 09.09.2023
gez. Sybille Göbel
1. Vorsitzende